

**Satzung der Stadt Brühl über den Anschluss und die Benutzung
der Fernwärmeversorgung in Neubaugebieten
vom 06.11.2017**

Nach den §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtwerke Brühl GmbH, ein Unternehmen der Stadt Brühl, betreiben in bestimmten Gebieten der Stadt eine Fernwärmeversorgung um hierdurch ein öffentliches Bedürfnis nach mehr Umwelt- und Klimaschutz sowie der rationellen Energieverwendung zu erfüllen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Grundstücke, die innerhalb der markierten Flächen auf den anliegenden Lageplänen liegen. Diese Lagepläne sind ebenso Bestandteil der Satzung wie die jeweils dazugehörenden textlichen Beschreibungen der Satzungsgebiete

(2) Die in der Satzung für die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbau- und Nießbrauchberechtigte sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

in Kraft am 10.11.2017

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Eigentümer/in von im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücken ist nach Maßgabe des Absatzes 4 dieser Vorschrift berechtigt, von den Stadtwerken Brühl GmbH zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Fernwärmeanschlusses hat der Anschlussberechtigte unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Heizungsanlagen sowie der Vorgaben des Betreibers des Fernwärmenetzes das Recht, die auf seinem Grundstück benötigte Heizwärme aus dem Fernwärmenetz zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Bei Grundstücken, die außerhalb des Versorgungsgebietes liegen, kann die Stadt auf Antrag und im Benehmen mit der Stadtwerke GmbH den Anschluss zu-lassen.

(4) Wenn der Anschluss innerhalb oder außerhalb des Versorgungsgebietes aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, können die Stadt Brühl oder die Stadtwerke Brühl GmbH den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Antragsteller/in sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und den Betrieb zu tragen und wenn er/sie auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung dieser Mehraufwendungen auf die üblichen Anschlusskosten erfolgt nicht.

§ 4**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer und jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet,

sein/ihr Grundstück an die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Brühl GmbH anzuschließen, sobald er/sie mit der Bebauung eines Grundstücks im Bereich dieser

Satzung nach ihrem Inkrafttreten beginnt, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Fernwärmeleitung vorhanden ist.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen eine Wärmeversorgung benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude einzeln anzuschließen.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang kann im Einzelfall widerruflich oder auf bestimmte Zeit erteilt werden, wenn ein begründetes Interesse des Grundstückseigentümers an einer privaten Wärmeversorgung besteht. Eine Befreiung darf nur erteilt werden, wenn sie ökologisch und energiewirtschaftlich vorteilhafter ist. Bei Gewerbebetrieben dürfen auch wirtschaftliche Erwägungen berücksichtigt werden, wenn ansonsten eine unzumutbare Härte für den Gewerbebetrieb gegeben wäre. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Erteilung von Befreiungen darf den wirtschaftlichen Betrieb von Fernwärmeversorgungseinrichtungen nicht gefährden.

(3) Für Baulichkeiten, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Heizwärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern/den Grundstückseigentümerinnen und allen Personen, die im Gebäude wohnen oder sonst Wärme verbrauchen.

§ 5**Antrag für den Anschluss**

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin bei den Stadtwerken Brühl GmbH zu beantragen.

Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 6**Art der Benutzung**

Nach der Zulassung erfolgen Anschluss und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Er enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Brühl GmbH (technische Anschlussbedingungen), die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und die Benutzung zu entrichten ist.

§ 7**Verstoß gegen die Satzung**

Bei Verstoß gegen diese Satzung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Anlagen

- **FW Bplan 01.16 TB II Text und Plan**
- **FW Bplan 04.14 Text und Plan**
- **FW Bplan 06.02 Text und Plan**
- **FW Bplan 06.15 Text und Plan**

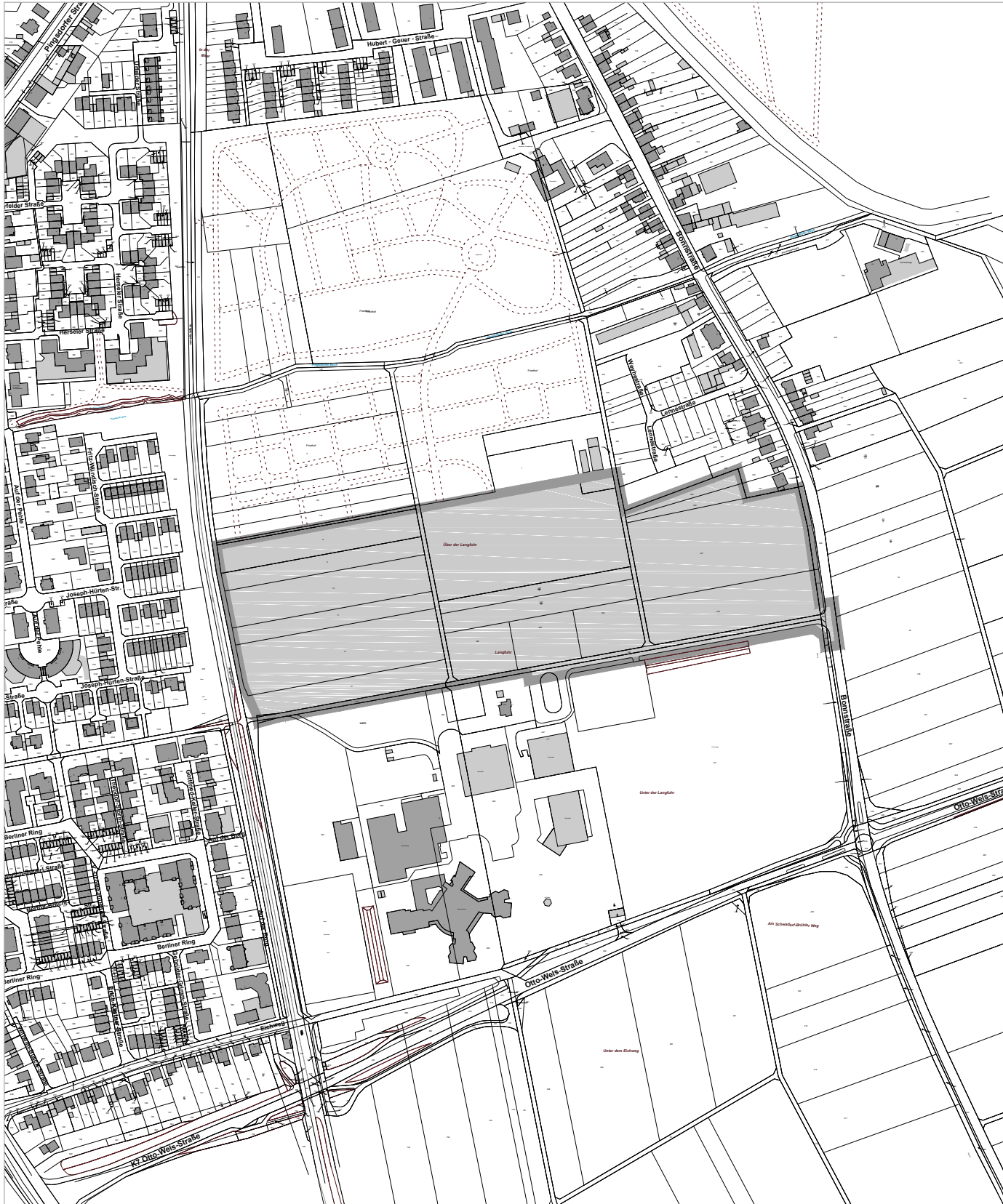
Anlage FW 01.16 TB II Text

Dieses Teilsatzungsgebiet entspricht in seinen Grenzen dem Plangebiet des Bebauungsplanes 01.16 II "Bonnstraße / Südriedhof / Schulzentrum / Linie 18 " Das Satzungsgebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 1 und 2, umfasst in der Flur 1 die Flurstücke: 8 - 13 und 110; und in der Flur 2 die Flurstücke: 146/2, 147/2, 354 - 356, 322, 323, 229 - 231, 208, 209 und teilweise die Flurstücke 1, 104, 105, 210, 366, 207 und 410, und ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 8 und in seiner östlichen Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 498, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 104 bis Grenzpunkt der Flurstücke 189, 322 und 104, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 322 und der östlichen Grenze der Flurstücke 322 und 323 sowie der nördlichen Grenze des Flurstücks 231,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 231 und 230 bis zum Fußpunkt 10,00m vor dem Grenzpunkt der Flurstücke 210, 209, 229 und 230, dann rechtwinklig bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 23 und 40,15m entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 23 und 24 (konstruierter Punkt X),
- im Süden vom konstruierten Punkt X rechtwinklig auf den Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 410, dann 10,00m entlang (in nördliche Richtung) der östlichen Grenze des Flurstücks 410, und weiter in nordwestlicher Richtung unter 45° bis zum Schnittpunkt mit der Parallelen, welche 8,00m südlich der südlichen Grenze des Flurstücks 229 verläuft, dieser in westliche Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Nutzungsartengrenze der Wohnbaufläche (Wohngebäude Bonnstraße 200 a), nach Norden der Nutzungsartengrenze folgend bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 410, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 229 und 110,
- im Westen entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 110 und 13 - 8.

Gebiet der Fernwärmesatzung BP. 01.16.TB II

— Satzungsgrenze,
Maßstab 1 : 2.000
16.11.2016



Anlage FW 04.14 Text

Dieses Teilsatzungsgebiet entspricht in seinen Grenzen Teilen des Plangebiets des Bebauungsplans 04.14 „Bergerstraße/Weißer Straße“. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 23 und umfasst die Flurstücke: 309, 295, 217, 249, 252, tlw. 281, 4 (beides Bergerstraße) und tlw. 310 (Weißer Straße).

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 5 entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 5 bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 308 in südliche Richtung, weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 307 bis zu seinem viertletzten Grenzpunkt, auf einer Linie über die Weißer Straße zum mittleren Grenzpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 284,
- im Osten vom mittleren Grenzpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 284 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 284, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 217 und 249,
- im Süden entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 249, entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 252, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 9 bis zu seinem westlichsten Grenzpunkt weiter verlängert bis zum Schnittpunkt mit westlichen Bürgersteigkante des östlichen Bürgersteigs der Bergerstraße
- im Westen von diesem Schnittpunkt in nördlich Richtung entlang der Bürgersteigkante bis zum Bogenanfangspunkt der Einmündung der Weißer Straße, weiter in einer gedachten Geraden bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 5.

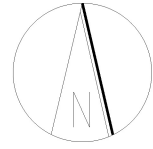
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,31 ha.

Gebiet der Fernwärmesatzung Bebauungsplan 04.14

— Satzungsgrenze

Maßstab 1 : 1.150

18.08.2017



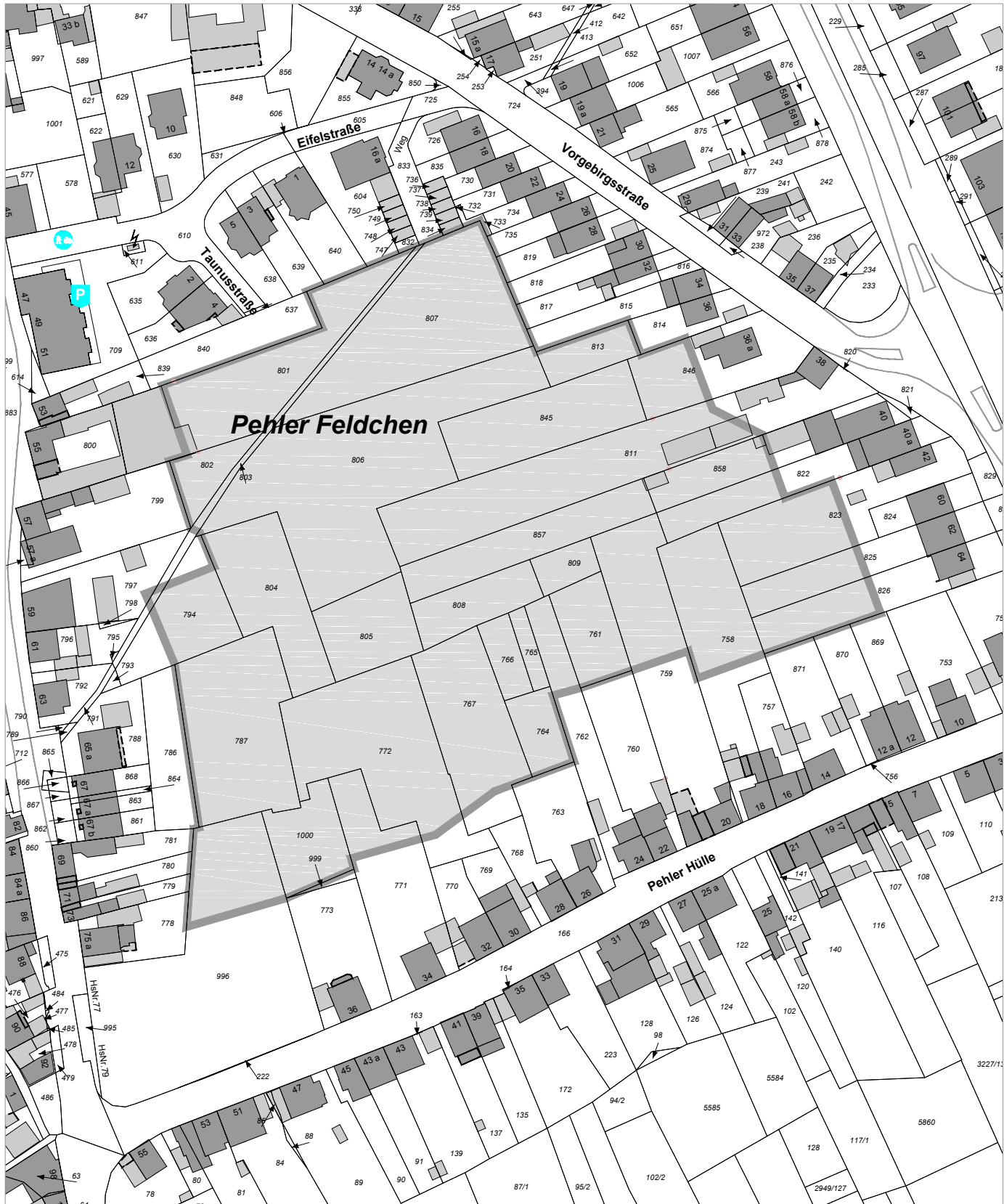
Anlage FW 06.02. Text

Dieses Teilsatzungsgebiet zum Fernwärmenschluss liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 10 und umfasst die Fläche des Bebauungsplanes 06.02, welche im Innenbereich der Straßen Pehler Hülle, Badorfer-, Taunus-, Eifel- und Vorgebirgsstraße liegen und die gemäß Bebauungsplan 06.02 erschlossen werden. Die durch die Satzung betroffene Innenbereichsfläche wird durch Grundstücksteilung neue Flurstücksnummern erhalten. Das Satzungsgebiet wird mit Hilfe der umgrenzenden Flurstücke (bestehen bleibende Flurstücke) oder durch die Lagebezeichnung (bei zu teilenden Grundstücken) beschrieben und ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden entlang der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 840 beginnend am Grenzpunkt A (Schnittpunkt der südlichen Grenze des Flurstückes 840 mit der Linie der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung des Bebauungsplanes 06.02 für das Flurstück 801 (Badorfer Straße 55)), weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 639, 640, 604, 832, 833, 834 und 733,
- im Osten entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 733, 735, 819, 818, 817, 815, der südlichen Grenze des Flurstücks 815, der westlichen und südlichen Grenzen des Flurstücks 814, weiter entlang der Linie der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung des Bebauungsplanes 06.02 bei den Flurstücken 846 (Vorgebirgsstraße 36a), - quer rüber durch das neue Straßenflurstück (ehem. Vorgebirgsstraße 38) - , 858 (Vorgebirgsstraße 40), 822 (Vorgebirgsstraße 40a), 823 (Vorgebirgsstraße 42), 825 (Alte Bonnstraße 62) und 826 (Alte Bonnstraße 64),
- im Süden entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 869, 870, 871, 760, 763, 999 und der Linie der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung des Bebauungsplanes 06.02 bei den Flurstücken 758 (Pehler Hülle 18), 759 (Pehler Hülle 20), 762 (Pehler Hülle 24), 767 (nördlich Pehler Hülle 28), 772 (nördlich Pehler Hülle 30, 32), 771 (Pehler Hülle 34) und 996 Badorfer Straße (77/79),
- im Westen entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 778, 779, 780, 781, 786, 794 (nördliches Drittel), 799 und der Linie der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung des Bebauungsplanes 06.02 bei den Flurstücken 794, 803, 797 (Badorfer Straße 61, 59) und 801 (Badorfer Straße 55) bis zum Grenzpunkt A (siehe im Norden).

Gebiet der Fernwärmesatzung BP. 06.02

— Satzungsgrenze,
Maßstab 1 : 1.500
16.11.2016



Anlage FW 06.15 Text

Dieses Teilsatzungsgebiet entspricht in seinen Grenzen dem Plangebiet des Bebauungsplanes 06.15 "Alte Bonnstraße / südlich Otto-Wels-Straße" bis auf die Flurstücke in der Flur 1: 1148, 888 und 1179.

Es liegt in der Gemarkung Badorf in der, Flur 1, 3 und 11. Es umfasst die Flurstücke in der Flur 1: 688, 735, 689, 736, 738 - 740, 749 - 757, 344, 346, 28/2, 28/3, 161, 1147, 875, 149, 1187, 1188, 25, 914, 915, 116 und tlw. 909, in der Flur 3: 149 -151, 32 - 41, 237 - 240, 88/31, 30, 152 und tlw. 73/2, und in der Flur 11: 5819, 5821, 5822 und 5833 (alle tlw).

Es ist folgendermaßen, unter Ausschluss der Flurstücke in der Flur 1: 1148, 888 und 1179, begrenzt:

- Im Norden entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 688 (Flur 1), verlängert nach Westen entlang der gemeinsamen Grenze mit Flurstück 690 bis zu seinem westlichsten Punkt, von der nördlichen Grenze dieses Flurstücks 690 geradlinig nach Westen verlängert bis zur Schnittlinie mit der östlichen Grenze des Flurstücks 5684 (Flur 11) sowie entlang der östlichen Grenze von Flurstück 688 und nördliche Grenze von Flurstück 738 (Flur 1)
- im Osten entlang der östlichen Grenze von Flurstück 738, danach in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 748 (Flur 1), weiter entlang westlicher Grenze von Flurstück 70 (Flur 3) bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze von Flurstück 153 (Flur 3)
- im Süden entlang der nördlichen Grenze von Flurstück 153 und 148 nach Westen, vom nördlichsten Punkt des Flurstücks 148 rechtwinklig auf die westliche Grenze des Flurstücks 73/2
- im Westen entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 5821 (Flur 11) nach Norden bis zur geradlinigen Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze 28/3 in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 5819 (Flur 11), entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 5819 in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der geradlinigen Verlängerung der nördlichen Grenze von Flurstück 690 nach Westen.

Gebiet der Fernwärmesatzung BP. 06.15

— Satzungsgrenze,
Maßstab 1 : 2.500
16.11.2016

